

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
11/1984/P
28.11.1984

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Bezirks N-N,
vertreten durch den Vorsitzenden, R aus S

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

beigetreten: SPD-Kreisverein S,
vertreten durch den Vorsitzenden, Dr. S aus S
und SPD-Ortsverein H,
vertreten durch die Vorsitzende, G aus H

gegen

S aus B

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 28. November 1984 in Bonn unter
Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Peter Landau, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners S gegen die Entscheidung der Schiedskommission des
Bezirks N-N vom 20. September 1984 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß S nicht
mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

A.

1. Nachdem die Schiedskommission des Bezirks N-N S durch Entscheidung vom 20.9.1984, zugestellt am 6.10.1984, aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen hatte, legte dieser hiergegen form- und fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein.

2. Der Berufungsantragsteller ist seit 1972 Mitglied der SPD und zur Zeit sowohl stellvertretender Vorsitzender des SPD-Ortsvereins H als auch Mitglied des Gemeinderats B und des Gesamtgemeinderats H.

3. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission wird damit begründet, daß S im Jahre 1984 mit der Veröffentlichung seines autobiographischen Buchs "Betrogener Jahrgang" erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen habe und dadurch schwerer Schaden für die SPD entstanden sei. Der Berufungsantragsteller habe durch den Inhalt seines Buchs gegen die Grundsätze der Völkerverständigung und Völkerfreundschaft und der Achtung der Würde des Menschen in eklatanter Weise verstoßen. Durch Veröffentlichung und Verbreitung der Schrift des Berufungsantragstellers sei der SPD schwerer Schaden zugefügt worden, zumal regionale und überregionale Zeitungen ausführlich über den Inhalt des Buchs berichtet hätten. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission wird durch ausführliche Zitate aus dem Buch des Berufungsantragstellers belegt. Angesichts des schwerwiegenden Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei hält die Bezirksschiedskommission einen Ausschluß für die einzig mögliche Sanktion. Zur Begründung seiner Berufung führt S lediglich aus, daß gegen ihn kein Beweis für einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei geführt worden sei und zudem kein schwerer Schaden entstanden sei.

B.

Die Berufung von S ist zurückzuweisen, da die in dem Buch "(...)" enthaltenen politischen Wertungen, die darin entwickelte Weltanschauung und die dort zu findenden Diffamierungen sozialdemokratischer Politiker mit dem Gedankengut des demokratischen Sozialismus, das nach der Aussage des Grundsatzprogramms der SPD in der christlichen Ethik, dem Humanismus und der klassischen Philosophie verwurzelt ist, völlig unvereinbar sind. Als Grundwerte des Sozialismus nennt das Godesberger Grundsatzprogramm Freiheit,

Gerechtigkeit und Solidarität, in denen die Gemeinschaft der Sozialdemokraten die gemeinsamen sittlichen Grundwerte erkennt, in deren Geist sie eine Lebensordnung in allen Ländern der Erde erstrebt. Zu diesen Grundwerten bekennt sich S offensichtlich nicht. Er vertritt in seinem Buch, von dessen Inhalt er sich mit keinem Satz distanziert, folgende Ansichten:

1. Er bekennt sich zu rassistischen und antisemitischen Anschauungen, die in einer im NS-Jargon vorgebrachten Rechtfertigung der Judenvernichtung durch das Hitler-Regime gipfeln (S. 267)
2. seine rassistischen Anschauungen führen ihn zu einer Rechtfertigung der Apartheidpolitik Südafrikas (S. 308);
3. eine Vielzahl fremder Völker wird vom Verfasser aufgrund ihres angeblich minderwertigen Nationalcharakters diffamiert, so besonders Polen (S. 461 ff.) und Amerikaner (S. 261 ff.);
4. das Naziregime und seine Ideologie werden vom Verfasser häufig in positiver Weise hervorgehoben, wobei nirgendwo der prinzipielle Gegensatz aller Demokraten gegenüber dieser Diktatur betont wird. S bekennt sich weder prinzipiell zur Demokratie noch zum Widerstand gegen jede Diktatur; vielmehr diffamiert er den Widerstand gegen Hitler;
5. er diffamiert ferner mit Verbalinjurien viele demokratische Politiker, vor allem auch historische und gegenwärtige Führungspersönlichkeiten der SPD einschließlich des Vorsitzenden Willy Brandt (z.B. S. 303);
6. er entwickelt am Ende seines Buchs ein außenpolitisches Programm, das an die unselige deutsche Politik vor 1945 anknüpfen würde (S. 494 ff.).

Das haßerfüllte Buch von S steht im Gegensatz nicht nur zu einzelnen Grundsätzen der SPD, sondern zur gesamten geistigen Tradition des demokratischen Sozialismus in Deutschland. Ein solcher Mann wie der Berufungsantragsteller kann sich nicht auf die Freiheit des Geistes innerhalb der SPD berufen, da er alle diejenigen Werte ablehnt, auf denen das politische Wollen der SPD beruht. S verstößt mit seiner unverhohlenen Propagierung einer neonazistischen Weltanschauung erheblich gegen die Grundsätze der SPD und würde als Mitglied der Glaubwürdigkeit der SPD als einer Gesinnungsgemeinschaft fortgesetzt schwersten Schaden zufügen. Er mußte daher aus der SPD ausgeschlossen werden.

Inge Donnepp